

Hofes Bergkirchen¹⁹²). Dieses Stück ist nach dem gleichen Schema aufgebaut wie das Urbar von Staffelsee: Kirche, Ausstattung, Fronhof, Vieh, Geräte, Vorräte, Salland, abhängige Hufen. Leider ist der Hof anscheinend so unbedeutend gewesen, daß sich mit dem *Passus curtem cum domo, et horrea tria*, der zweifelsohne den Verhältnissen entsprechend genauer ist, als die Bemerkung *Invenimus in eodem loco curtem et casam indominicatum, cum ceteris aedificiis* im Anfange der Hofbeschreibung von Staffelsee¹⁹³), eine Beziehung zu den Beschreibungen der Königshöfe nur schlecht herstellen läßt. Beschreibungen der Bauten, die denen in den BE gleichen, finden sich noch am ehesten im Urbar von St. Remi in Reims¹⁹⁴); im Urbar von St. Germain-des-Prés¹⁹⁵) sind die Angaben über die Höfe und ihre Bauten ähnlich gehalten wie in Staffelsee, aber jene beiden Urbare nennen, sehr im Unterschied zu diesem, die Namen der einzelnen Hintersassen. In der Beschreibung des Königshofes Limonta sind die Bauten nur ganz nebenbei erwähnt¹⁹⁶), im Lorscher Urbar suchen wir derartige Angaben überhaupt vergebens. Auch was K. Glöckner¹⁹⁷) über die Ähnlichkeiten zwischen dem Lorscher Urbar und den BE anführt, bleibt eben im Bereich der Ähnlichkeit stecken und beschränkt sich auf einzelne Anklänge in der Wortwahl und Formulierung. Man kann es bestenfalls dazu benutzen, um — wie Glöckner es getan hat — auf eine gewisse zeitliche Nachbarschaft der beiden Stücke zu schließen, denn spätere Jhh. inventarisieren anders. Eine Abhängigkeit des Lorscher Urbars von den BE ist keinesfalls nachzuweisen¹⁹⁸). Ziehen wir aus diesen Feststellungen

¹⁹²) Bitterauf a. a. O. 1, 550, Nr. 652.

¹⁹³) c. 7 a.

¹⁹⁴) Guérard a. a. O. S. 7 Nr. 6 c. 1: *Habet mansum dominicatum, casam cum laubia et cellario et caminata et quoquinam*. S. 11 Nr. 7 c. 1: *... habet mansum dominicatum, casam, horreum, puteum* ... S. 13 Nr. 8 c. 1: *... habet mansum dominicatum, casam cum solario et cellario et caminata, laubia, horrea II, quoquina, hortum ac gardinium, torcular I*. Die letzte ist die ausführlichste Beschreibung.

¹⁹⁵) Hg. A. Longnon 2 (1886) 7 Nr. 2: *Habet in ... mansum dominicatum cum casa et aliis casticiis sufficienter*. Mit diesem Satz fangen die meisten der 25 Brevia (Teilurbare) des ganzen Urbars an.

¹⁹⁶) Codex diplomaticus Langobardiae (Historiae Patriae Monumenta 13, 1873) 223 f. Nr. 126: *Est ibi mansio parva dominicata, et est ibi capella intra cortem* ...

¹⁹⁷) Ein Urbar des rheinfränkischen Reichsgutes aus Lorsch, MIOG. 38 (1919/20) 394.

¹⁹⁸) Das hat Glöckner auch nicht versucht.